



## Verkehrsordnung

Gestützt auf Artikel 3, Absatz 4 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01) und Artikel 107, Absatz 1 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV; SR 741.21) sowie § 18, Absatz 1 der Verordnung zum Gesetz über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des eidgenössischen Strassenverkehrsrechtes vom 9. Dezember 1986 (Strassenverkehrsverordnung; SRL Nr. 777) verfügt der Gemeinderat Aesch:

I.

In der Gemeinde Aesch wird ab Höhe Kirche bis zum See das Befahren der Kirchgasse mit Motorwagen, Motorräder und Motorfahräder ab 22.00 bis 05.00 Uhr allen Unberechtigten verboten.

II.

Die Signalisation erfolgt mit dem Signal Nr. 2.14 «Verbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahräder» und dem Zusatz «22.00 bis 05.00 Uhr, Ausgenommen Berechtigte».

III.

Die Verkehrsordnung tritt in Kraft, sobald die Signale aufgestellt sind.

IV.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Publikation beim Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung, Postfach 3569, 6002 Luzern, Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel einzureichen.

6287 Aesch, 27. Juni 2023

Gemeinderat Aesch